



## KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfs der ersten Fortschreibung  
des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Stams hat in seiner Sitzung vom 20.03.2024 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

### Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2022 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2022 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner DI Stefan Brabetz ausgearbeitete Entwurf, Zl. 221FS19-01 vom 24.10.2023 enthält die gemäß § 31 TROG 2022 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

### Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP):

Die sechswöchige Auflage erfolgt

**von Do., 28.03.2024 bis einschließlich Fr., 10.05.2024.**

In diesem Zeitraum liegen die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – zur allgemeinen Einsichtnahme auf und können zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Stams sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Stams unter [www.stams.co.at](http://www.stams.co.at) eingesehen werden.

### Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP):

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

### Rechtsmittelbelehrung:

Neben der Öffentlichkeit im Sinn der §§ 3 Abs. 3 und 6 Abs. 3 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes steht jedenfalls Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen das Recht zusteht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister  
Mag. Markus Rinner, MSc.

Angeschlagen am: 28.03.2024

Abgenommen am: 13.05.2024